

Orientierungssätze zur Anmerkung:

1. Die umwandlungsrechtlichen Regelungen gehen grundsätzlich den Bestimmungen des jeweiligen Fachrechts vor (sog. gesellschaftsrechtliche Lösung).

2. Ein Dauerschuldverhältnis kann im Falle der Umwandlung eines Vertragspartners nur dann durch den anderen Vertragspartner gekündigt werden, wenn ein solches Kündigungsrecht ausdrücklich vereinbart ist.

Anmerkung zu BGH, Urteil vom 27.11.2009, LwZR 15/09

von **Benno A. Packi**, RA, v. Boetticher Hasse Lohmann, Berlin

A. Problemstellung

Nicht erst seit Inkrafttreten des heutigen Umwandlungsgesetzes i.d.F. des Umwandlungsrechtsbereinigungsgesetzes v. 28.10.1994 (BGBl. I, 3210) – aber seitdem in besonderem Maße – wird die Frage aufgeworfen, in welchem Verhältnis die umwandlungsrechtlichen Regelungen zu denjenigen des jeweiligen Fachrechts stehen. Nach der gesellschaftsrechtlichen Lösung haben die umwandlungsrechtlichen Regelungen Vorrang. Dies wird allerdings teilweise mit der Begründung abgelehnt, dass die Wertungen des Fachrechts umgangen werden könnten. Vielmehr stehe die Anwendbarkeit des UmwG unter dem Vorbehalt der Wertungen des jeweiligen Fachrechts.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

1. Der Landwirtschaftssenat des BGH hat ein weiteres Mal zu den Folgen der Umwandlung von Gesellschaften Stellung genommen. In seiner Entscheidung vom 26.04.2002 (LwZR 20/01 - BGHZ 150, 365) hatte der BGH bereits klargestellt, dass eine Verschmelzung des Pächters auf eine dritte Rechtsträgerin nicht als Überlassung der Pachtsache an einen Dritten i.S.d. § 589 Abs. 1 Nr. 1 BGB anzusehen sei; eine Verschmelzung bewirke gerade nicht die bloße Überlassung der Pachtsache zur Nutzung, sondern den Eintritt der übernehmenden Rechtsträgerin in den Pachtvertrag im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Genauso wenig könne eine Verschmelzung von zwei Rechtsträgern als Überlassung der Pacht-

3

Verhältnis der Umstrukturierung nach UmwG zu Bestimmungen des jeweiligen Fachrechts

Leitsatz:

Die identitätswahrende Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf der Pächterseite zunächst in eine offene Handelsgesellschaft und danach - formwechselnd - in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§§ 190 ff. UmwG), die nunmehr als Pächterin auftritt, bedeutet keine Überlassung der Pachtsache an einen Dritten (Fortführung von BGH, Urt. v. 26.04.2002 - LwZR 20/01 - BGHZ 150, 365).

sache zur Nutzung an einen landwirtschaftlichen Zusammenschluss gemäß § 589 Abs. 1 Nr. 2 BGB angesehen werden. Darüber hinaus berechnete nicht bereits die Durchführung einer Verschmelzung zur außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrages gemäß § 594a Abs. 1 i.V.m. § 543 BGB; vielmehr seien die Gläubiger auf das Recht zur Forderung einer Sicherheitsleistung im Falle der konkreten Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderungen gemäß § 22 Abs. 1 UmwG verwiesen.

2. Nunmehr hat der Landwirtschaftssenat des BGH erneut zu den Auswirkungen der Umwandlung von Gesellschaften auf einen Pachtvertrag Stellung genommen. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in welchem eine pachtende GbR zunächst durch Eintragung in das Handelsregister kraft Gesetzes in eine OHG und anschließend im Wege des Formwechsels in eine GmbH umgewandelt wurde. Der BGH hat seine zur Verschmelzung ergangene Rechtsprechung implizit bestätigt und sie darüber hinaus auf die Umwandlung einer GbR in eine OHG und auf den Formwechsel nach dem UmwG ausgedehnt.

Eine kleingewerblich tätige GbR wird nicht nach Maßgabe des UmwG, sondern durch Eintragung in das Handelsregister kraft Gesetzes gemäß § 105 Abs. 2 HGB in eine OHG umgewandelt (Meister/Klöcker in: Kallmeyer, UmwG, 4. Aufl. 2010, § 191 Rn. 4; Ulmer in: MünchKomm BGB, 5. Aufl. 2009, § 705 Rn. 3 und Rn. 11; siehe auch § 190 Abs. 2 UmwG). Der BGH hat verdeutlicht, dass die Umwandlung einer GbR in eine OHG durch Eintragung in das Handelsregister unter Wahrung der Identität der Gesellschaft erfolgt; eine identitätswahrende Umwandlung einer GbR in eine OHG führt mithin nicht zu einer Auswechslung des Vertragspartners und ebenso wenig zu einer Überlassung der Pachtsache an einen Dritten i.S.d. § 589 Abs. 1 BGB (Rn. 15 i.V.m. Rn. 17 des Besprechungsurteils).

Gleiches gilt nach der Entscheidung des BGH auch für den Formwechsel einer OHG in eine GmbH. So führt der Formwechsel gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ebenfalls zu einem identitätswahrenden Wechsel der Rechtsform. Mit dem Formwechsel ist demnach weder ein Pächterwechsel noch ein Wechsel in der Person des Nutzers der Pachtsache verbunden, so dass eine unberechtigte Nutzungsüberlassung an einen Dritten i.S.d. § 589 Abs. 1 BGB nicht vorliegt (Rn. 15 i.V.m. Rn. 19).

3. Darüber hinaus hat der BGH seine bereits in der Entscheidung vom 26.04.2002 geäußerte Rechtsauffassung, dass eine Umwandlung per se nicht zu einer außerordentlichen Kündigung eines Pachtvertrages gemäß § 594a Abs. 1 i.V.m. § 543 BGB berechtigt, bestätigt; dies führt der BGH leider nicht näher aus, sondern verweist lediglich auf seine Entscheidung vom 26.04.2002 und auf die Ausführungen des Berufungsgerichts (Rn. 20). Letzteres hat ausgeführt, dass die Umwandlung einer pachtenden Gesellschaft für den Verpächter nicht mit dem Eintritt eines „neuen Vertragspartners“ vergleichbar sei; vielmehr ermöglichen die gesetzlichen Bestimmungen gerade die identitätswahrende Umwandlung, so dass ein Kündigungsrecht lediglich dann angenommen werden könne, wenn der jeweilige Pachtvertrag ein solches speziell für den Fall des Formwechsels vorsehe (OLG Brandenburg, Ur. v. 28.05.2009 - 5 U (Lw) 6/08 Rn. 53).

Hinzugefügt sei, dass sowohl bei der identitätswahrenden Umwandlung einer GbR in eine OHG als auch beim Formwechsel einer OHG in eine GmbH die Interessen der Gläubiger gewahrt werden. Im Falle der identitätswahrenden Umwandlung einer GbR in eine OHG werden die Gläubiger bereits dadurch geschützt, dass die Gesellschafter gemäß § 128 HGB – weiterhin (siehe BGH, Ur. v. 29.01.2001 - II ZR 331/00 - BGHZ 146, 341, 358, zur GbR) – für die Erfüllung der Gesellschaftsschulden persönlich haften. Im Falle des Formwechsels einer OHG in eine GmbH besteht insbesondere eine fünfjährige Nachhaftung der Gesellschafter der OHG gemäß § 224 Abs. 1, Abs. 2 UmwG. Da der Gläubigerschutz sowohl im Fall der identitätswahrenden Umwandlung einer GbR in eine OHG als auch im Fall des Formwechsels einer OHG in eine GmbH gewahrt ist, können diese Umwandlungen ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertragspartners nicht auslösen (ähnlich OLG Brandenburg, Ur. v. 28.05.2009 - 5 U (Lw) 6/08 Rn. 53; in gleicher Weise für die Verschmelzung BGH, Ur. v. 26.04.2002 - LwZR 20/01 - BGHZ 150, 365, 368).

C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des BGH vom 27.11.2009 führt zu einer weiteren Klärung des Verhältnisses der umwandlungsrechtlichen Regelungen zu denjenigen des jeweiligen Fachrechts. So stellt sich im Einzelfall häufig die Frage, ob die umwandlungsrechtlichen Regelungen Vorrang gegenüber den

Regelungen des jeweiligen Fachrechts haben (sog. gesellschaftsrechtliche Lösung) oder ob umgekehrt die Wertungen des Fachrechts die Anwendbarkeit des UmwG einschränken.

1. Insbesondere die Reichweite der „Gesamtrechtsnachfolge“ i.S.d. UmwG steht in Streit. So führt die Verschmelzung zweier Rechtsträger gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG zum vollständigen Übergang des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers auf den übernehmenden Rechtsträger. Dieser Vermögensübergang wird als Gesamtrechtsnachfolge bezeichnet (siehe nur Grunewald in: Lutter, UmwG, 4. Aufl. 2009, § 20 Rn. 7-11; Kübler in: Semler/Stengel, UmwG, 2. Aufl. 2007, § 20 Rn. 8). Ebenso wie die erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 Abs. 1 BGB erfasst die umwandlungsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge das gesamte positive und negative Vermögen des übertragenden Rechtsträgers, unabhängig davon, ob den beteiligten Rechtsträgern das Bestehen der einzelnen Vermögensgegenstände bzw. Verpflichtungen bekannt ist oder nicht (Grunewald in: Lutter, UmwG, § 20 Rn. 10). Auch treten die Wirkungen der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 UmwG kraft Gesetzes mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister ein. Der größte Unterschied zwischen einer umwandlungsrechtlichen und einer erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge liegt darin, dass die Herbeiführung einer Umwandlung von dem Willen der Organe der beteiligten Rechtsträger abhängt (bspw. durch Abschluss eines Verschmelzungsvertrages gemäß den §§ 4, 5 UmwG, Erstattung eines Verschmelzungsberichts gemäß § 8 UmwG und Zustimmung der Anteilshaber der beteiligten Rechtsträger gemäß § 13 Abs. 1 UmwG). Aus diesem Grund wird gelegentlich auch der Begriff der „gewillkürten Gesamtrechtsnachfolge“ verwendet (Mertens, AG 1994, 66, 77; vgl. auch K. Schmidt, AcP 191 (1991), 495, 501 f. und 515-517). Dieses Willenselement wird teilweise zum Anlass genommen, das jeweilige Fachrecht als vorrangig gegenüber den umwandlungsrechtlichen Rechtsfolgen anzusehen.

Am deutlichsten ist der Streit über den Vorrang der Gesamtrechtsnachfolge mit Blick auf die Spaltung gemäß § 123 UmwG. Auch bei der Spaltung geht das von der Übertragung erfasste Vermögen mit der Eintragung der Spaltung in das Handelsregister gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG (bzw. gemäß § 135 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) auf den –

oder die – übernehmenden Rechtsträger über, so dass eine Form der Gesamtrechtsnachfolge vorliegt. Wie die Verschmelzung setzen alle drei Formen der Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung) einen von den Vertretungsorganen der beteiligten Rechtsträger abzuschließenden Spaltungs- und Übernahmevertrag (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 und § 126 Abs. 1 UmwG) bzw. einen von dem Vertretungsorgan des übertragenden Rechtsträgers aufzustellenden Spaltungsplan (§ 136 UmwG) sowie grundsätzlich einen Spaltungsbericht (§ 127 UmwG bzw. § 135 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 136 UmwG) und einen Zustimmungsbeschluss der Anteilshaber (§ 125 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 UmwG) voraus. Aus diesen Gründen liegt auch bei der Spaltung eine „gewillkürten Gesamtrechtsnachfolge“ vor. Die Spaltung in der Form der Aufspaltung unterscheidet sich jedoch von der Verschmelzung in der Weise, dass nicht das gesamte Vermögen auf einen, sondern dieses aufgeteilt und auf mindestens zwei übernehmende Rechtsträger übertragen wird. In gleicher Weise unterscheiden sich die Abspaltung und die Ausgliederung von der Verschmelzung dadurch, dass nur ein Teil des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers auf den bzw. die übernehmenden Rechtsträger übertragen und der übertragende Rechtsträger deshalb nicht aufgelöst wird. Zur Kennzeichnung der nur teilweisen Übertragung des Vermögens im Wege der Spaltung wird der Begriff der „partiellen Gesamtrechtsnachfolge“ verwendet (Teichmann in: Lutter, UmwG, § 123 Rn. 7 und Rn. 11; Kallmeyer/Sickingher in: Kallmeyer, UmwG, § 123 Rn. 2), teilweise auch derjenige der „Sonderrechtsnachfolge“, um den Unterschied zur vollständigen Gesamtrechtsnachfolge noch deutlicher zu machen (BFH, Ur. v. 05.11.2009 - IV R 29/08 - DStRE 2010, 110, 112; ähnlich BGH, Ur. v. 25.01.2008 - V ZR 79/07 - BGHZ 175, 123, Rn. 14).

2. Für einzelne Bereiche des Fachrechts wird teilweise bezweifelt, dass die umwandlungsrechtlichen Rechtsfolgen unbesehen Anwendung finden könnten.

a) So stand bspw. in Streit, ob Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden könnten. Da Pensionsanwartschaften gemäß § 4 Abs. 2 BetrAVG nur im Einvernehmen des Arbeitnehmers übertragen werden können, haben Instanzgerichte teilweise die Ausglieder-

nung von Pensionsverbindlichkeiten als rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig angesehen, jedenfalls wenn nicht gleichzeitig auch ein entsprechendes positives Vermögen übertragen werde (LG Hamburg, Beschl. v. 08.12.2005 - 417 T 16/05 - ZIP 2005, 2331, 2332). Pensionsverbindlichkeiten aus bestehenden Arbeitsverhältnissen können bereits gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 6 BGB nicht im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden, wenn der Arbeitnehmer widerspricht. Nach der Rechtsprechung des BAG gilt dies jedoch nicht für Pensionsverbindlichkeiten gegenüber ausgeschiedenen Arbeitnehmern; insbesondere besteht ein Zustimmungsvorbehalt weder gemäß den §§ 414, 415 BGB noch entsprechend § 4 BetrAVG (BAG, Urte. v. 11.03.2008 - 3 AZR 358/06 Rn. 19 - ZIP 2008, 1935; BAG, Beschl. v. 22.02.2005 - 3 AZR 499/03 - ZIP 2005, 957, 960 f.). Dies gilt erst recht, seit der Gesetzgeber den bei der Spaltung bestehenden Vorbehalt der Übertragungs-Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften gemäß § 132 UmwG a.F. aufgehoben hat (BAG, Urte. v. 11.03.2008 - 3 AZR 358/06 Rn. 19 - ZIP 2008, 1935). Die Arbeitnehmer werden hingegen nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung durch die allgemeinen Gläubigerschutz-Vorschriften des UmwG (insbesondere §§ 22 i.V.m. § 125 und §§ 133, 134, 138 UmwG) sowie durch die arbeitsvertragliche Nebenpflicht des ursprünglich versorgungspflichtigen Rechtsträgers zur hinreichenden finanziellen Ausstattung des übernehmenden Rechtsträgers geschützt (BAG, Urte. v. 11.03.2008 - 3 AZR 358/06 Rn. 25, 37 f. und 40 f. - ZIP 2008, 1935).

b) Eine Abweichung des Begriffes der partiellen Gesamtrechtsnachfolge i.S.d. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG von dem fachrechtlichen Begriff der Gesamtrechtsnachfolge wird bspw. für das Steuerrecht angenommen. So regelt § 45 Abs. 1 Satz 1 AO, dass im Falle der „Gesamtrechtsnachfolge“ die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis ebenfalls auf den Rechtsnachfolger übergehen. Zwar wird angenommen, dass die aufgrund einer Verschmelzung bewirkte Gesamtrechtsnachfolge in den Anwendungsbereich des § 45 Abs. 1 Satz 1 AO fällt (Nr. 1 Satz 2 AEAO zu § 45). Für den Fall der partiellen Gesamtrechtsnachfolge bei der Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 UmwG hat der BFH jedoch die Anwendbarkeit des § 45 Abs. 1 Satz 1 AO verneint (BFH, Urte. v. 23.03.2005 - III R 20/03 - BStBl. II 2006, 432, 433 für die Ausgliederung zur Aufnahme; BFH, Urte. v. 07.08.2002 - I R 99/00

- BStBl. 2003 II, 835, 836 für die Ausgliederung zur Neugründung). Ebenso führe die Abspaltung gemäß § 123 Abs. 2 UmwG nicht zu einer Gesamtrechtsnachfolge i.S.d. § 45 Abs. 1 Satz 1 AO (BFH, Urte. v. 05.11.2009 - IV R 29/08 - DStRE 2010, 110, 112). Rechtstechnisch wird dies damit begründet, dass § 45 AO als speziellere Vorschrift den allgemeinen Regelungen des UmwG vorgehe (BFH, Urte. v. 05.11.2009 - IV R 29/08 - DStRE 2010, 110, 112 zur Rechtslage vor Aufhebung des § 132 UmwG a.F.). Vielfach wird dabei bezweifelt, dass die Aufhebung des als Spaltungsbremse empfundenen § 132 UmwG a.F. – wonach Übertragungs-Beschränkungen nach den allgemeinen Vorschriften auch bei der Spaltung zu beachten waren – zu einer Änderung dieser Rechtslage geführt hat (Wit, DStRE 2010, 113). Ergänzt sei, dass die Finanzverwaltung im Fall der Aufspaltung gemäß § 123 Abs. 1 UmwG die Regelung des § 45 Abs. 1 Satz 1 AO jedoch für anwendbar hält (Nr. 2 Satz 1 AEAO zu § 45).

c) Für sonstige öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse wird ebenfalls eine differenzierende Betrachtungsweise vorgenommen. So wird ein höchstpersönliches öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis – ein Rechtsverhältnis, bei dem es auf die Eigenschaften und Fähigkeiten einer Person ankommt, wie bspw. eine gewerberechtliche Genehmigung – als nicht übergangsfähig angesehen; solche Rechtsverhältnisse könnten aufgrund vorrangiger öffentlich-rechtlicher Interessen weder im Wege der Einzelrechtsnachfolge noch im Wege der gewillkürten Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden (Gaiser, DB 2000, 361, 364; Hörtnagl in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 5. Aufl. 2009, § 131 UmwG Rn. 85). Die für den Erbfall geltenden Übergangsregelungen (bspw. § 10 GastG, § 46 GewO, § 4 Abs. 1 HandwO) sollten lediglich Härten aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit des Erbfalls und der damit verbundenen Gefahr der Vernichtung wirtschaftlicher Werte verhindern; auf die gewillkürte Gesamtrechtsnachfolge nach dem UmwG seien diese Übergangsregelungen jedoch nicht übertragbar (Gaiser, DB 2000, 361, 364). Im Falle des bloßen Formwechsels blieben hingegen sogar höchstpersönliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse erhalten, wenn der Rechtsträger neuer Rechtsform selbst Inhaber einer solchen Erlaubnis sein kann (Gaiser, DB 2000, 361, 364; Odenthal, GewArch 2005, 132, 134 f. mit Erläuterungen für den Formwechsel von einer Personenhandelsgesellschaft in eine juristische Person und umgekehrt).

Für nicht höchstpersönliche, sondern sachbezogene Rechtsverhältnisse wird ein solch strikter Ausschluss der Anwendbarkeit der Gesamtrechtsnachfolge nach dem UmwG jedoch nicht vertreten. So kann eine sachbezogene Begünstigung sowohl im Wege der Einzelrechtsnachfolge analog § 398 Satz 2, § 411 Satz 1 BGB (BGH, Urt. v. 10.07.1995 - II ZR 75/94 - ZIP 1995, 1698, 1699; BVerwG, Urt. v. 25.06.2003 - 8 C 12/02 - VIZ 2003, 530) als auch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Stober in: Wolf/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht I, 12. Aufl. 2007, § 43 Rn. 87 f.) übertragen werden, wenn nicht sogar die Übertragung einer Sache automatisch zum Übergang der dafür erteilten – bspw. bau- oder immissionsschutzrechtlichen – Genehmigung führt (Dietlein, Nachfolge im öffentlichen Recht, 1999, S. 408-421; Teichmann in: Lutter, UmwG, § 131 Rn. 65; siehe auch Zeppezauer, DVBI 2007, 599, 606 f. und 608 f.). Der Übertragung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge stehen zumindest aus umwandlungsrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen, wie § 45 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 133 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 UmwG zu entnehmen ist.

Teilweise enthält das Fachrecht besondere Regelungen zur Übertragung einer sachbezogenen Verpflichtung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. So bestimmt § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG, dass auch der Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers einer schädlichen Bodenveränderung zur Sanierung verpflichtet ist. Aufgrund des Wegfalls des übertragenden Rechtsträgers und der damit bestehenden Parallele zur erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge wird jedenfalls für die Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Verschmelzung und für diejenige im Wege der Aufspaltung angenommen, dass sie dem Begriff der Gesamtrechtsnachfolge i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG unterfallen (Giesberts in: Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, Band 4, Stand: 91. Aktualisierung, Februar 2010, § 4 BBodSchG Rn. 183 a.E. und Rn. 189). Ob auch die Gesamtrechtsnachfolge aufgrund einer Abspaltung bzw. einer Ausgliederung dem Begriff der Gesamtrechtsnachfolge i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 BBodSchG unterfällt, ist jedoch unklar (dafür Hörtnagl in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, § 131 UmwG Rn. 87).

Für den Fall, dass das Fachrecht keine besondere Regelung bereithält, wird von der verwaltungs-

gerichtlichen Rechtsprechung vertreten, dass eine sachbezogene Verpflichtung auf den übernehmenden Rechtsträger zumindest infolge einer Verschmelzung übergeht – und zwar unabhängig davon, ob die Verpflichtung bereits durch Verwaltungsakt konkretisiert ist oder nicht (OVG Schleswig, Urt. v. 23.08.2000 - 2 L 29/99 - DVBI 2000, 1877, 1878; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 15.03.2001 - 11 C 11.00, DVBI 2001, 1287). In den Fällen der Abspaltung und der Ausgliederung wird die Möglichkeit einer solchen Übertragung jedoch verneint, da der Adressat einer sachbezogenen Verpflichtung darüber nicht disponieren könne (BVerwG, Urt. v. 15.03.2001 - 11 C 11.00 - DVBI 2001, 1287, 1288; OVG Schleswig, Urt. v. 23.08.2000 - 2 L 29/99 - DVBI 2000, 1877, 1879; anders dagegen Schall/Horn, ZIP 2003, 327, 333 für rein finanzielle öffentlich-rechtliche Verpflichtungen). Im Falle der Aufspaltung soll hingegen in Anlehnung an § 133 Abs. 1 UmwG eine gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher übernehmender Rechtsträger in Betracht kommen (OVG Schleswig, Urt. v. 23.08.2000 - 2 L 29/99 - DVBI 2000, 1877, 1879).

D. Auswirkungen für die Praxis

Die Auswirkungen dieser Entscheidung des BGH sind nicht auf das Pachtrecht beschränkt. Die Entscheidung ist vielmehr ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Klärung des Verhältnisses der umwandlungsrechtlichen Regelungen zu denjenigen des jeweiligen Fachrechts. Allgemein formuliert werden die umwandlungsrechtlichen Rechtsfolgen grundsätzlich nicht durch die Bestimmungen des jeweiligen Fachrechts determiniert, sondern gehen den fachrechtlichen Bestimmungen vor. Diese für das Pachtrecht erfreuliche Klarstellung des BGH kann darüber hinaus auch Auswirkungen für das Verhältnis des UmwG zu anderen Rechtsgebieten haben. So sollte bspw. unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BAG einer Übertragung von Pensionsverbindlichkeiten im Wege des UmwG nichts mehr entgegenstehen. Ebenso sollten öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, insbesondere auch Steuerverbindlichkeiten, nicht nur im Wege der Verschmelzung, sondern auch im Wege der Aufspaltung übertragbar sein. Gleiches sollte für die Abspaltung und die Ausgliederung gelten; schließlich werden die staatlichen Stellen durch das Gläubigerschutz-Regime des UmwG ausreichend geschützt – insbesondere durch die fünfjährige Haftung aller an der Spaltung beteiligten Rechtsträger gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 3 Satz

1 UmwG sowie die weiteren Regelungen bspw. gemäß den §§ 22 i.V.m. § 125 und §§ 134, 138, 140, 144, 146 UmwG.

Solange die Rechtsprechung die Übertragbarkeit von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Wege der Abspaltung und der Ausgliederung nicht ausdrücklich zulässt, wird man davon ausgehen können, dass die Gerichte lediglich für die Fälle der Verschmelzung und der Aufspaltung eine Übertragbarkeit nach dem UmwG akzeptieren werden. Dies könnte v.a. zu einer stärkeren Verwendung der bisher wenig praxisrelevanten Aufspaltung führen.

Darüber hinaus kann nun als gesichert gelten, dass eine Umstrukturierungsmaßnahme nach dem UmwG nicht zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt. Vielmehr besteht nur dann ein Kündigungsrecht, wenn die Vertragsparteien des Dauerschuldverhältnisses ein solches gerade für den Fall einer Umstrukturierung nach dem UmwG vereinbart haben.